

SEPA – der neue Zahlungsverkehr in Deutschland und Europa.



Handlungsempfehlungen für Vereine zur Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren.



Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3
Kapitel 1	SEPA – eine Einführung	
	SEPA – der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum	4
	Die Auswirkungen der SEPA-Migrationsverordnung	5
	IBAN und BIC – die neue Kundenkennung	7
Kapitel 2	Überblick über die SEPA-Zahlverfahren	
	SEPA-Überweisung	8
	SEPA-Basis-Lastschrift	9
Kapitel 3	Auswirkungen auf die Vereinsverwaltung	
	Anpassungsbedarf in Ihrem Verein	15
	Was ist wann zu tun? Eine Musterplanung für Vereine	16
	Ausgewählte Handlungsempfehlungen	17
	Checkliste zur Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren	22
Kapitel 4	Unterstützungsleistungen der Sparkasse oder Landesbank	
	Softwareangebote für Vereine	24
	• Angebote für Vereinsverwaltungen	24
	• Zahlungsverkehrsanwendungen	25
	Glossar	26

Vorwort

Ab 1. Februar 2014 verändert SEPA den bargeldlosen Zahlungsverkehr in Deutschland: Alle Überweisungen und Lastschriften in Euro auch innerhalb Deutschlands sind dann nach europaweit einheitlichen Verfahren vorzunehmen. Daher bringt SEPA auch für Vereine zahlreiche Veränderungen mit sich, vor allem wenn sie Mitgliedsbeiträge und Spenden per Lastschrift einziehen.

Die gute Nachricht für Vereine lautet: Bestehende, gültige Einzugsermächtigungen können als SEPA-Lastschriftmandate weitergenutzt werden. Aber die neuen SEPA-Zahlverfahren sind komplexer: Ihr Verein muss bei der Umstellung zusätzliche Anforderungen beachten. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich in Ihrem Verein umgehend mit dem Thema SEPA-Migration zu beschäftigen und die notwendigen Anpassungen aktiv anzugehen.

Mithilfe dieser Broschüre können Sie sich mit dem Thema SEPA-Migration vertraut machen und Ihre Planung individuell gestalten. Die einzelnen Kapitel geben Ihnen vielfältige Hilfestellungen an die Hand, Fachbegriffe haben wir in einem Glossar zusätzlich erläutert.

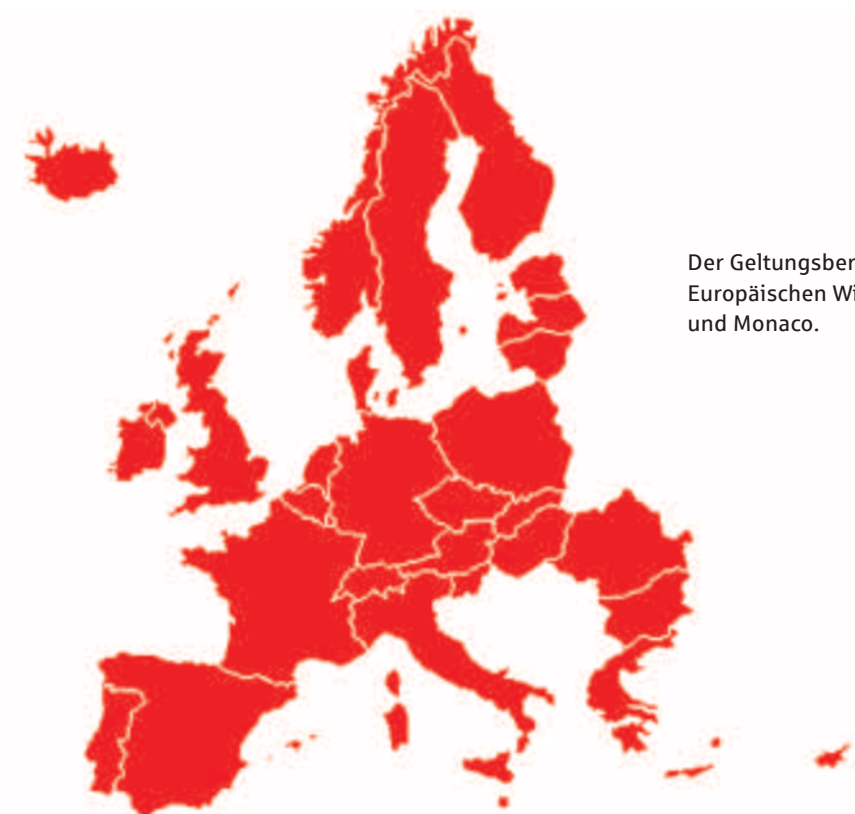
- **Kapitel 1** **SEPA – eine Einführung**
- **Kapitel 2** **Überblick über die SEPA-Zahlverfahren**
- **Kapitel 3** **Auswirkungen auf die Vereinsverwaltung**
- **Kapitel 4** **Unterstützungsleistungen der Sparkasse oder Landesbank**

Bei all den notwendigen SEPA-Umsetzungsarbeiten wird Sie Ihre Sparkasse oder Landesbank umfassend unterstützen. Für genaue Informationen, in welcher Form diese Unterstützung erfolgt, stehen Ihnen kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.



SEPA – der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum

SEPA ist die Abkürzung für Single Euro Payments Area – den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. SEPA ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Binnenmarkt: Nach der Einführung des Euro – im Jahr 1999 als Buchgeld und im Jahr 2002 als Bargeld – folgte die schrittweise Standardisierung der im Euro-Raum existierenden Bezahlverfahren und schließlich die Schaffung von SEPA mit neuen und einheitlichen europäischen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften, kurz SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften.



Der Geltungsbereich der SEPA umfasst die 30 Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ sowie die Schweiz und Monaco.

¹Staaten des EWR: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Die Auswirkungen der SEPA-Migrationsverordnung

Der europäische Gesetzgeber hat mit der sogenannten SEPA-Migrationsverordnung Anfang 2012 einen verbindlichen Fahrplan für die Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften in Euro festgelegt.

Ab dem 1. Februar 2014 müssen Überweisungen und Lastschriften in Euro im Rahmen der SEPA-Zahlverfahren abgewickelt werden. Nationale Euro-Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften dürfen grundsätzlich nicht mehr weiterbetrieben werden (Zwangsabschaltung). Das bedeutet:

- Die alten Überweisungs- und Lastschriftverfahren stehen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung.
- Nichtverbraucher, also grundsätzlich auch Vereine, müssen das XML-Format (ISO-Standard 20022) für beleglose Dateieinreichungen nutzen.
- Kunden müssen inländische SEPA-Zahlungen mit Angabe der IBAN (Internationale Bankkontonummer) beauftragen, die Angabe des BIC (Internationale Bankleitzahl) ist ab 1. Februar 2014 optional.

Die meisten Privatkunden werden den Wechsel zu den SEPA-Zahlverfahren wahrscheinlich fast nicht bemerken. Für Ihren Verein hingegen wird die Umstellung auf SEPA je nach Nutzungsumfang eventuell arbeitsintensiver sein. Beispielsweise müssen die von Ihnen genutzten Anwendungen zur Vereinsverwaltung oder Electronic-Banking-Produkte „SEPA-fit“ gemacht werden, u. a. durch die Hinterlegung von IBAN und ggf. BIC.



IBAN und BIC – die neue Kundenkennung

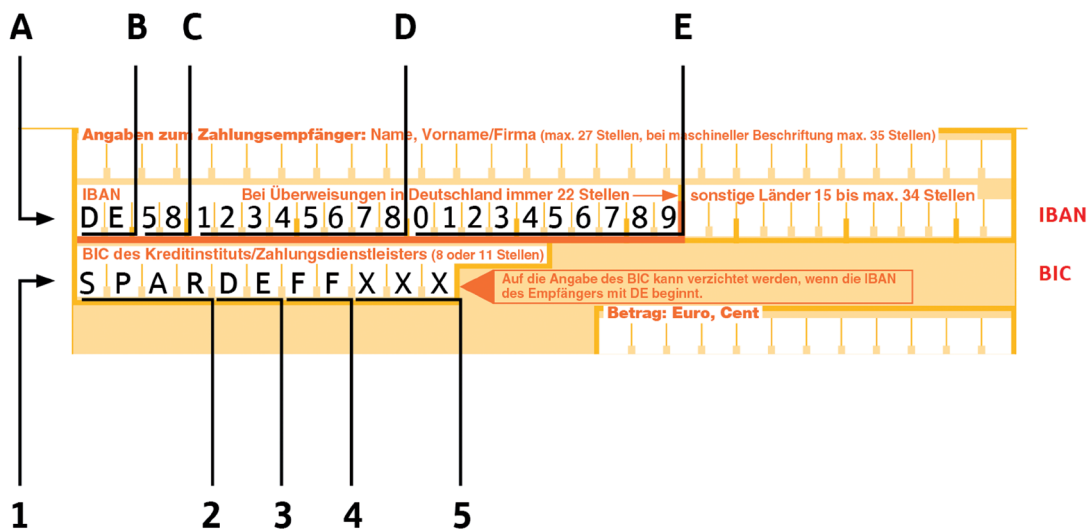
Um eine zuverlässige und schnelle Zahlungsverkehrsabwicklung zu ermöglichen, wurden europaweit einheitliche Bestandteile der Kundenkennung für SEPA-Zahlungen festgelegt: IBAN und BIC.

IBAN steht für „International Bank Account Number“ (internationale Bankkontonummer), die im Rahmen von SEPA für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen verwendet wird. Die IBAN ist international einheitlich zusammengesetzt. Die Länge der IBAN ist von Land zu Land unterschiedlich. Sie ist aber auf maximal 34 alphanumerische Zeichen begrenzt und hat in Deutschland 22 Stellen.

Die IBAN ist eigentlich gar nicht so unbekannt, denn sie besteht aus der bisherigen Kontonummer und der Bankleitzahl, vorangestellt sind der Ländercode DE für Deutschland und eine Prüfziffer. Das heißt: Bis auf vier Zeichen ist die IBAN Ihnen wie auch Ihren Mitgliedern bereits vertraut.

BIC steht für „Business Identifier Code“ (ehemals „Bank Identifier Code“) und ist die internationale Bankleitzahl. Durch den BIC können Kreditinstitute weltweit eindeutig identifiziert werden. Oftmals auch als SWIFT-Code bezeichnet, wird der BIC neben der IBAN als zweites Identifikationsmerkmal für die Weiterleitung von SEPA-Zahlungen genutzt. Der BIC setzt sich aus acht bzw. elf alphanumerischen Zeichen zusammen.

Bei Zahlungsaufträgen innerhalb Deutschlands genügt ab dem 1. Februar 2014 die Angabe der IBAN. Die Angabe des BIC ist dann optional. Ab dem 1. Februar 2016 ist dann auch bei grenzüberschreitenden SEPA-Zahlungen der BIC optional.



- A Die IBAN hat je nach Land eine feste Länge, z. B. in Deutschland einheitlich 22 Stellen.
- B Länderkennzeichen mit 2 Stellen
- C Prüfziffer mit 2 Stellen
- D Bankleitzahl mit 8 Stellen
- E Kontonummer mit 10 Stellen

- 1 Der BIC hat 8 oder 11 Stellen
- 2 Bankkennung mit 4 Stellen
- 3 Länderkennzeichen mit 2 Stellen
- 4 Ortskennung mit 2 Stellen
- 5 Erweiterte Bankkennung oder Filialkennung mit 3 Stellen

Überblick über die SEPA-Zahlverfahren

Die Verfahrensbeschreibungen für SEPA-Zahlverfahren des European Payments Council (EPC) gewährleisten eine einheitliche Abwicklung von Euro-Zahlungen zwischen Zahlungsdienstleistern in allen SEPA-Teilnehmerländern. Die für Sie relevanten Bestimmungen und Vorgaben fließen in die Vereinbarungen und Kundenbedingungen ein, die Ihr Institut mit Ihnen abschließt, und werden bei Bedarf angepasst.

SEPA-Überweisung

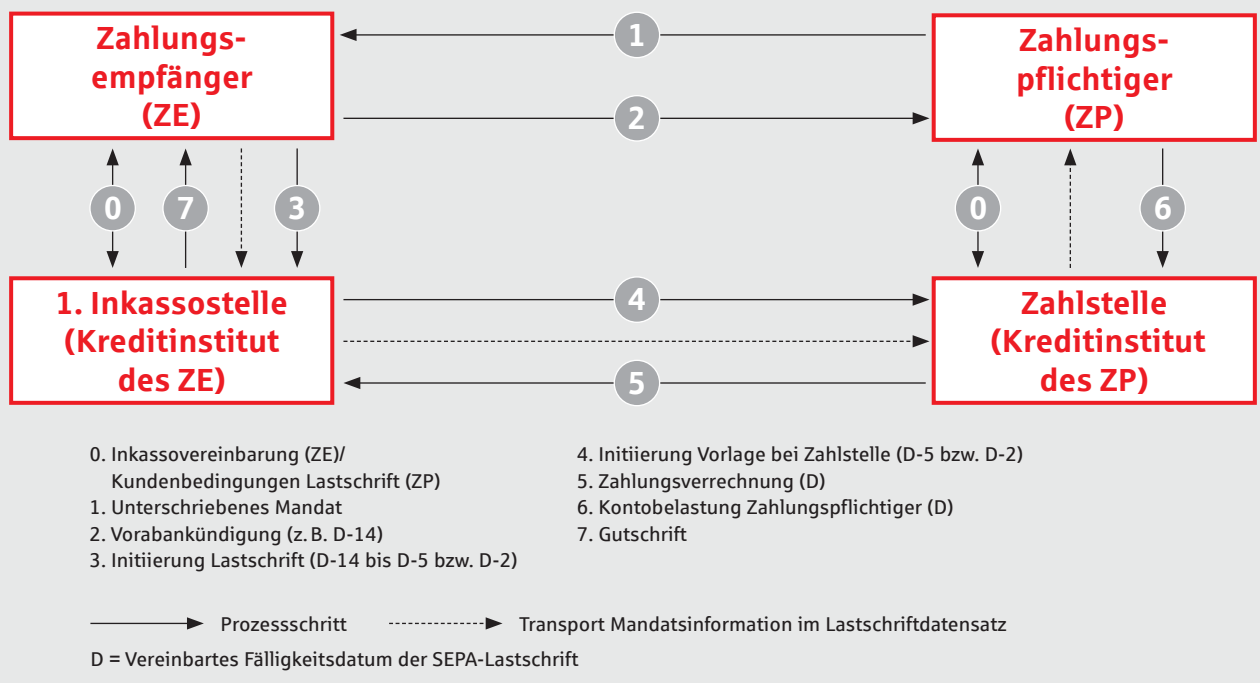
Die SEPA-Überweisung weist die wesentlichen Merkmale der nationalen Überweisung auf, jedoch gibt es einige Besonderheiten:

- Als Kundenkennung werden ausschließlich IBAN und ggf. BIC genutzt.
- Verwendungszweckangaben des Auftragsgebers werden dem Empfänger ungekürzt mit bis zu 140 Zeichen übermittelt (Hinweis: Bisher standen im nationalen Überweisungsverfahren 378 Zeichen zur Verfügung).
- Überweisungen in Euro können ohne Betragsgrenze auf Konten in Deutschland und den anderen 31 Teilnehmerländern vorgenommen werden.
- Beleglose SEPA-Überweisungsaufträge werden spätestens am ersten Geschäftstag nach Zugang beim Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben (beleghafte SEPA-Überweisungen plus ein weiterer Geschäftstag).
- Für beleglos erteilte Aufträge müssen Zahlungsverkehrsanwendungen mit dem XML-basierten SEPA-Datenformat kompatibel sein.
- Rückgaben von SEPA-Überweisungen erfolgen europaweit nach einheitlichen Regeln.

SEPA-Basis-Lastschrift

Die SEPA-Basis-Lastschrift bildet die Grundeigenschaften der nationalen Einzugsermächtigungslastschrift ab, weist jedoch einige markante Besonderheiten auf (Hilfen zur praktischen Umsetzung hierzu finden Sie im Kapitel „Ausgewählte Handlungsempfehlungen“):

- Damit Ihr Verein SEPA-Basis-Lastschriften einreichen kann, müssen Sie zunächst ein vom Mitglied (Zahlungspflichtiger) unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat einholen. Dieses ermächtigt Ihren Verein, Lastschriften auf das Konto des Zahlungspflichtigen zu ziehen, und weist zugleich dessen Bank an, die Einlösung vorzunehmen.
- Im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren benötigt Ihr Verein eine Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier). Diese ist im SEPA-Lastschriftmandat und in allen SEPA-Lastschriften anzugeben. In Deutschland ist sie bei der Deutschen Bundesbank über das Internet zu beantragen (Einzelheiten finden Sie in den Handlungsempfehlungen).
- Außer durch die Gläubiger-Identifikationsnummer ist jedes SEPA-Lastschriftmandat und jede Lastschrift durch eine eindeutige Mandatsreferenz zu kennzeichnen, die es dem Zahlungspflichtigen ermöglicht, das Bestehen eines SEPA-Lastschriftmandats für jede Belastungsbuchung zu überprüfen.
- Das Fälligkeitsdatum (= Belastungsdatum) ist der Tag, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet werden soll, und das entscheidende Datum für alle Fristenberechnungen, die beim SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eine Rolle spielen.
- SEPA-Lastschriftmandate sind grundsätzlich unbefristet gültig. Sofern 36 Monate seit dem ersten bzw. letzten Lastschrifteinzug vergangen sind und kein erneuter Lastschrifteinzug erfolgt ist, verfällt das SEPA-Lastschriftmandat.
- Der Zahlungsempfänger (Verein) muss den Zahlungspflichtigen (Mitglied), soweit nichts anderes vereinbart wurde, 14 Tage vor dem ersten SEPA-Einzug (Absendung genügt) über das Fälligkeitsdatum und den fälligen Betrag schriftlich informieren (sogenannte Vorabankündigung). Diese Information kann auch als Teil einer Rechnung oder eines anderen Anschreibens erfolgen. Dabei müssen auch die Gläubiger-Identifikationsnummer und die jeweilige Mandatsreferenz angegeben werden.
- Bei der Einreichung von SEPA-Lastschriften sind Mindesteinreichungsfristen vor dem Fälligkeitsdatum zwingend zu beachten. Die Lastschriften müssen fünf Geschäftstage (beim ersten Einzug) bzw. zwei Geschäftstage (bei Folgelastschriften) vor der Fälligkeit bei der Zahlstelle (Sparkasse/Bank des Mitgliedes) vorliegen. Die Lastschrift-Einreichung des Vereins bei seiner Hausbank muss daher i. d. R. mit ein bis zwei Tagen Vorlauf erfolgen.
- Der Zahlungspflichtige hat das Recht, innerhalb von acht Wochen nach der Belastung eine Erstattung des Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen zu verlangen.
- Sollte ein Einzug erfolgen, ohne dass der Zahlungspflichtige ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, besteht der Erstattungsanspruch bis zu 13 Monate nach der Belastungsbuchung.
- Zahlungsverkehrsanwendungen müssen statt mit dem DTA-Format nun mit dem XML-basierten SEPA-Datenformat kompatibel sein.



Hinweis: Beim SEPA-Basis-Lastschriftverfahren muss die Lastschrift spätestens fünf bzw. zwei Geschäftstage vor Fälligkeit (D-5/D-2) bei der Zahlstelle (Sparkasse/Bank des Mitglieds) vorliegen. Die Annahmefrist (Cut-off-Zeit) für die Einreichung beim Kreditinstitut des Zahlungsempfängers (Hausbank des Vereins, der die Lastschrift einreicht) wird i. d. R. jedoch früher sein.

Das SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für den Einzug von SEPA-Lastschriften sind SEPA-Lastschriftmandate. Schriftliche Einzugsermächtigungen können unter bestimmten Voraussetzungen als SEPA-Lastschriftmandate weitergenutzt werden.

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist grundsätzlich papierhaft mit der händischen Unterschrift des Zahlungspflichtigen zu erteilen. Jedes SEPA-Lastschriftmandat muss eigenständig erteilt werden, d. h. mit einer separaten Unterschrift.

Der Zahlungsempfänger ist zur Verwendung eines einheitlichen Autorisierungstextes verpflichtet. Der Autorisierungstext enthält die Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen, und die Weisung an das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen, SEPA-Lastschriften einzulösen.

Der Zahlungspflichtige muss im SEPA-Lastschriftmandat folgende Angaben machen:

- Name
- Adresse (ab dem 1. Februar 2014 optional)
- Kundenkennung (ausschließlich IBAN und ggf. BIC)
- Datum und Unterschrift

Folgende Angaben müssen Vereine als Zahlungsempfänger auf jedem SEPA-Lastschriftmandat machen:

- Name
- Adresse
- Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandatsreferenz (kann auch nachträglich mitgeteilt werden)
- Kennzeichnung, ob das SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird

Übersetzungen des Mandatstextes in den Amtssprachen des EWR stehen auf der Website des European Payments Council zur Verfügung:
www.europeanpaymentscouncil.eu

**SPORTVEREINIGUNG MUSTERSTADT VON 1921 e.V.,
SPORTSTRASSE 123, 12345 MUSTERSTADT
SEPA-Lastschriftmandat**

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZ05678901234
Mandatsreferenz (wird separat mitgeteilt)

*Ich ermächtige die Sportvereinigung Musterstadt von 1921 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Sportvereinigung Musterstadt von 1921 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung*

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN

BIC (8 oder 11 Stellen)

Ort Datum

Unterschrift

Alle Formulare dienen nur der Illustration.

Abbildung: SEPA-Lastschriftmandat

Weiternutzung der Einzugsermächtigung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Bestehende rechtswirksame Einzugsermächtigungen müssen nicht durch neue SEPA-Lastschriftmandate ersetzt werden. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat über AGB-Anpassungen für Zahlungspflichtige die Grundlage dafür geschaffen, dass die darauf basierenden SEPA-Basis-Lastschriften rechtssicher eingezogen werden können.

Zieht auch Ihr Verein Lastschriften ein, so müssen Sie den Zahlungspflichtigen, also z. B. Ihren Vereinsmitgliedern, unbedingt vor dem tatsächlichen ersten Einzug mittels einer SEPA-Basis-Lastschrift den Verfahrenswechsel ankündigen und dabei auch die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz mitteilen (siehe Abschnitt zur SEPA-Basis-Lastschrift). Hierzu können Sie z. B. ein separates Schreiben oder auch das Protokoll Ihrer Mitgliederversammlung nutzen. Bei letzterer Variante sollte dokumentiert werden, ab wann der Einzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgt und wie die Mandatsreferenz (z. B. die bekannte Mitgliedsnummer oder, falls keine Mitgliedsnummer vergeben werden, der Name des Mitgliedes etc.) lautet. Als Datum des SEPA-Lastschriftmandats ist das Datum der Umstellungsinformation an das Mitglied zu verwenden.

Simone Sommer
Am Markt 2
12345 Musterstadt

Sehr geehrte Frau Sommer,

am TT. Monat JJJJ stellen wir unsere Lastschrifteinzüge für zukünftige Beitragszahlungen auf das europäische SEPA-Lastschriftverfahren um. Für Sie ändert sich dadurch nichts, da die gesamte Umstellung durch uns vorgenommen wird.

Wir ziehen deshalb Ihre Mitgliedsbeiträge erstmals am TT. Monat JJJJ mit der SEPA-Basis-Lastschrift ein.

Die Fälligkeiten in den nächsten Jahren sind jeweils am
15. Januar 15. April 15. Juli 15. Oktober

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit XX,XX € pro Quartal. Sie erkennen unsere Beitragseinzüge an unserer **Gläubiger-Identifikationsnummer DE01ZZZ01234567890 und an Ihrer persönlichen Mandatsreferenz SVM1821MM2M.**

Bitte überprüfen Sie die bei uns gespeicherte Bankverbindung und teilen uns Änderungen mit!

Kontoinhaber	Simone Sommer
IBAN	DE0212345678000004321
BIC	SPMUDEMXXX
	Sparkasse Musterstadt

Ihre IBAN und den BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder z. B. auf Ihrer Bankkarte bzw. im Online-Banking Ihrer Bank oder Sparkasse.

Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen

Sportvereinigung Musterstadt von 1921 e.V.
Max Mustermann Uschi Muster
1. Vorsitzende

Abbildung: Information über die Umstellung der Beitragseinzüge auf SEPA-Basis-Lastschrift.

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren mit verkürzter Vorlagefrist

Seit November 2012 ist es im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren möglich, durch Vereinbarung zwischen den jeweils beteiligten Kreditinstituten die Vorlagefrist zwischen Zahlungsdienstleistern zu verkürzen. Statt der Standardfristen von fünf Tagen (Erstlastschrift) oder zwei Tagen (Folgelastschrift) ermöglicht diese Option eine Vorlagefrist von einem Tag vor Fälligkeit beim Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen. Die Vorlagefrist würde somit in etwa der im deutschen Lastschriftverfahren entsprechen.

Ein solches zusätzliches Produktangebot auf Grundlage des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens sowie die Sicherstellung der Erreichbarkeit der deutschen Banken und Sparkassen könnte nach derzeitigen Planungen voraussichtlich im 4. Quartal 2013 erfolgen.

Ihre Sparkasse oder Landesbank wird Sie informieren, sobald die Vorbereitungsarbeiten seitens der Deutschen Kreditwirtschaft zur SEPA-Basis-Lastschrift mit verkürzter Vorlagefrist innerhalb Deutschlands abgeschlossen sind. Ansonsten gelten die gleichen Vorgaben und Verfahrensbedingungen wie für SEPA-Lastschriften mit normalen Vorlagefristen.





Anpassungsbedarf in Ihrem Verein

Im Hinblick auf die weitreichenden Auswirkungen ist es erforderlich, dass Sie die Umsetzung der SEPA-Migrationsverordnung durch entsprechende organisatorische Maßnahmen in Ihrem Verein begleiten.

Deshalb empfehlen wir Ihnen eine frühzeitige Identifizierung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und deren aktive Umsetzung.

Wichtige Handlungsfelder für Vereine sind:

- Anpassung von Anwendungen und Systemen für Vereinsverwaltung und Zahlungsverkehr oder ggf. auch Umstellung auf eine neue, SEPA-fähige Anwendung
- Nutzung von IBAN und ggf. BIC
- Anpassung der Mitgliedsanträge/Vordrucke
- Anpassung der Kommunikation mit Vereinsmitgliedern (Internetseiten, Vereinsbroschüren)
- Je nach Größe des Vereins ggf. Informationsbereitstellung für Mitarbeiter, die Mitgliederanfragen beantworten

Grundsätzlich müssen Sie in Ihrem Verein alle nationalen Überweisungen und Lastschriften in Euro, die innerhalb der SEPA bestehen, bis zum Ende der Migrationsfrist am 1. Februar 2014 auf die entsprechenden SEPA-Zahlverfahren umstellen. Deshalb gehen wir im Folgenden hauptsächlich auf die Erfordernisse einer aktiven SEPA-Umstellung im Verein und die damit verbundenen Handlungsfelder vor allem im Lastschriftbereich ein. Unsere Checkliste soll Sie dabei unterstützen, die für Sie notwendigen Handlungsfelder zu identifizieren.

Was ist wann zu tun? Eine Musterplanung für Vereine

SOFORT

- Zahlungsverkehr Ihres Vereins überprüfen
- Bei Nutzung der Lastschrift als Zahlungsempfänger: Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank beantragen
- IBAN und BIC in der Korrespondenz Ihres Vereins und in Publikationen mit Bankverbindung angeben (Vereinsbroschüre, Anzeigen, Flugblätter, Internet)
- SEPA-Fähigkeit der Anwendung für die Vereinsverwaltung überprüfen
- IBAN und BIC in den Mitgliedsdaten erfassen bzw. Konvertierung von Altdaten vorsehen

**BIS MITTE
2013**

- Zukünftige Gestaltung der Vorabinformation definieren (i. d. R. im Mitgliedsantrag)
- SEPA-Inkassovereinbarung für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren mit der Hausbank vereinbaren
- Die eigenen Mitgliedsanträge bzgl. der Integration von SEPA-Lastschriftmandaten überarbeiten
- Migration von vorhandenen Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate prüfen
- Art und Weise der Umstellungsinformation bei der Weiternutzung von Einzugsermächtigungen klären
- Anwendung anpassen oder ggf. auf neue, SEPA-fähige Anwendung umstellen

**BIS ENDE
2013**

- Überweisungen und Lastschriften sukzessive auf die SEPA-Zahlverfahren umstellen

**1. FEBRUAR
2014**

- Überweisungen und Lastschriften können grundsätzlich nur noch als SEPA-Zahlverfahren beauftragt werden.

Ausgewählte Handlungsempfehlungen

Überprüfen Sie den Zahlungsverkehr Ihres Vereins

Prüfen Sie die bisherige Art und Weise der Übermittlung von Zahlungsaufträgen. Beachten Sie dabei: SEPA-Lastschriften können ausschließlich beleglos eingereicht werden. Bisher beleghaft eingereichte Lastschriftaufträge können von Ihrer Hausbank nicht mehr entgegengenommen werden. Die Umstellung auf ein SEPA-fähiges Vereinsverwaltungsprogramm ist empfehlenswert.

Verwenden Sie die neue Kundenkennung mit IBAN und BIC

Die SEPA-Migrationsverordnung gibt für die Beauftragung von Zahlungen unterschiedliche Fristen hinsichtlich der Verwendung des BIC vor:

- Bis 31. Januar 2014 ist die Angabe von IBAN und BIC erforderlich.
- Ab 1. Februar 2014 können nationale Zahlungen nur mit der IBAN beauftragt werden, die Angabe des BIC ist optional.
- Ab 1. Februar 2016 können auch grenzüberschreitende Zahlungen in andere EWR-Staaten nur mit der IBAN beauftragt werden.

Die Sparkassen und Landesbanken bieten Ihnen verschiedene Konvertierungshilfen (z. B. SEPA Account Converter) an, mit denen nationale Kontodaten automatisiert auf IBAN und BIC umgestellt werden können.

Um Ihren Vereinsmitgliedern und Ihnen den Zahlungsverkehr zu erleichtern, sollten Sie Ihre eigene Kundenkennung (IBAN und BIC) auf Vereinsbriefen und Rechnungen stets angeben. Bei vordruckten Briefbögen empfiehlt sich ein zeitnaher Austausch vor Februar 2014.

Was Sie beim Aufbau einer Mandatsverwaltung beachten müssen

Eine der größten Herausforderungen für Vereine bei der Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren liegt im Aufbau einer Mandatsverwaltung, also der Verwaltung aller SEPA-Lastschriftmandate und der Abwicklung des Lastschrifteneinzugs. Mithilfe der eindeutigen Mandatsreferenz (s. u.) müssen Sie für jedes Mandat nachvollziehen können, wann es erteilt wurde, welche Zahlungen damit erfolgt sind und ob es Rücklastschriften gegeben hat.

Grundsätzlich muss das erteilte SEPA-Lastschriftmandat inklusive der Änderungen auch im Original oder in der gesetzlich zugelassenen Art und Weise aufbewahrt werden. Nach Erlöschen eines SEPA-Lastschriftmandats ist es aufgrund der Inkassovereinbarung (und vorbehaltlich weiterer Aufbewahrungsvorschriften) noch für einen Zeitraum von 14 Monaten, gerechnet vom letzten Einzugsdatum, aufzubewahren.

Soll durch die beteiligten Banken die Autorisierung von Lastschriften geprüft werden, so dürfen diese Banken von Ihnen eine Mandatskopie anfordern, die von Ihnen innerhalb von sieben Bankgeschäftstagen zur Verfügung gestellt werden muss.

Aufgrund dieser hohen Anforderungen sollten alle entsprechenden Daten idealerweise in eine Mandatsverwaltung der Zahlungsverkehrsanwendung überführt bzw. mit dieser verknüpft werden.

Eine IT-gestützte Mandatsverwaltung sollte folgende Funktionen gewährleisten:

- Erkennung eines verfallenen Mandats nach 36 Monaten Nichtnutzung: SEPA-Lastschriftmandate müssen deaktiviert werden, wenn innerhalb von 36 Monaten seit dem ersten bzw. letzten Einzug keine erneute Lastschrift gezogen wurde.
- Steuerung des Vorlagemerkmals (einmalig, erstmalig, wiederkehrend, letztmalig)
- Prüfung der Mandatsreferenz auf Doppelvergabe
- evtl. automatisierte Vergabe einer Mandatsreferenz (z. B. Mitgliedsnummer, fortlaufend)
- evtl. elektronische Archivierung von Mandaten zur schnellen und einfachen Vorlage insbesondere bei Erstattungsverlangen durch den Zahlungspflichtigen

Die von Sparkassen und Landesbanken zur Verfügung gestellten Vereinsverwaltungsprogramme wie z. B. S-Verein oder SPG-Verein und auch Zahlungsverkehrsanwendungen wie SFirm oder StarMoney bieten in den aktuellen Versionen eine integrierte Mandatsverwaltung.

So beantragen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer

Die dem Lastschrifteinreicher zugeordnete Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier) und die von diesem vergebene Mandatsreferenz wird im SEPA-Datensatz bis zum Zahlungspflichtigen übermittelt. Durch die so eindeutig gekennzeichneten Zahlungen kann der Zahlungspflichtige bzw. sein Kreditinstitut bei Vorlage einer SEPA-Lastschrift prüfen, ob die Belastung vereinbarungsgemäß erfolgt ist.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer kann ausschließlich online bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden unter www.glaebiger-id.bundesbank.de. Dort finden Sie alle notwendigen weiteren Informationen. Die Beantragung ist kostenfrei und erfolgt über ein Online-Formular.

Bei der Auswahl der Rechtsform wählen eingetragene Vereine „Juristische Personen des Privatrechts“, nicht eingetragene Vereine „Personenvereinigungen“.

Bei der Beantragung müssen Sie folgende notwendige Angaben machen (eingetragene Vereine):

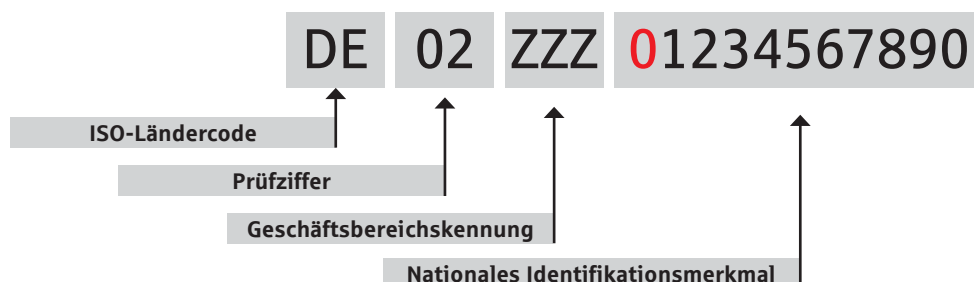
- | | |
|---|----------------------------|
| ■ Daten des Antragstellers (Angaben zum Verein) | ■ Daten der Ansprechperson |
| • Name | • Anrede |
| • Straße/Haus-Nr. | • Name |
| • PLZ/Ort | • Vorname |
| • Vereinsregister: Ort | • Telefonnummer |
| • Registernummer | • E-Mail-Adresse |

Die Deutsche Bundesbank wird Sie dann per E-Mail bitten, die Antragsdaten zur weiteren Verarbeitung freizuschalten. Diese Freischaltung muss innerhalb von zehn Kalendertagen nach Antragstellung erfolgen.

Nach erfolgter Freischaltung der Antragsdaten erhalten Sie von der Deutschen Bundesbank per E-Mail die Gläubiger-Identifikationsnummer für Ihren Verein mit einem Mitteilungsschreiben, das Sie sorgfältig aufbewahren sollten.

Bitte legen Sie dieses Mitteilungsschreiben Ihrer Sparkasse oder Landesbank vor, mit der Sie einen Inkassovertrag über den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften abschließen. Hinterlegen Sie die Gläubiger-ID auch in Ihrem Vereinsverwaltungs- bzw. Zahlungsverkehrsprogramm. Sie wird dann automatisch bei jeder SEPA-Lastschrift zugesteuert.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer für Deutschland ist genau 18 Stellen lang und wie folgt aufgebaut:



Planen Sie die Systematik für die Mandatsreferenz

Legen Sie möglichst zeitnah ein System für die künftige, verpflichtende Vergabe einer einheitlichen und eindeutigen Mandatsreferenz für Ihre Mitglieder fest. Dabei können Sie bereits bestehende Mitgliedsnummern verwenden. Alternativ können Sie auch die Mitgliedsnamen verwenden oder eine eigene Systematik aufbauen. Beachten Sie dabei, dass die Mandatsreferenz aus maximal 35 Stellen bestehen darf, die Sie mit Buchstaben und Zahlen sowie folgenden Sonderzeichen füllen können: 0–9 A–Z a–z : ? , - (+ .) / . Somit sind beispielsweise Umlaute und Leerzeichen nicht zugelassen.

Stellen Sie die Mitgliedsanträge auf das SEPA-Lastschriftverfahren um

Sie müssen Ihre Mitgliedsanträge auf das SEPA-Lastschriftverfahren umstellen. So müssen in Mitgliedsanträgen IBAN und BIC hinterlegt werden können. Auch bisherige Textpassagen für eine Einzugsermächtigung müssen bis spätestens Februar 2014 an das SEPA-Lastschriftmandat angepasst werden.

Mitgliedsantrag eines Vereins (Seite 1)

Sportvereinigung Musterstadt von 1921 e.V.,
Sportstraße 1, 12345 Musterstadt

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname _____
 Geburtsdatum _____
 PLZ/Wohnort _____
 Straße/Haus-Nr. _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

die Aufnahme in die Sportvereinigung Musterstadt von 1921 e.V. ab dem _____

Aufnahmegebühr einmalig 15,00 €

Jahresbeiträge (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erwachsene aktive Mitglieder: 175,00 €
 Erwachsene inaktive und fördernde Mitglieder: 105,00 €
 Erwachsene Familienangehörige: 125,00 €
 Jugendliche Mitglieder bis 21 Jahre: 50,00 €
 Schüler, Studenten und Auszubildende über 21 Jahre: 105,00 €

Ort, Datum/Unterschrift

Bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters

Mitgliedsantrag eines Vereins (Seite 2)

Sportvereinigung Musterstadt von 1921 e.V.,
Sportstraße 1, 12345 Musterstadt

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz (wird separat mitgeteilt)

*Ich ermächtige die Sportvereinigung Musterstadt von 1921 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Sportvereinigung Musterstadt von 1921 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
 Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung*

Vorname und Nachname (Kontoinhaber) _____
 Straße und Hausnummer _____
 Postleitzahl und Ort _____

IBAN _____
 BIC (8 oder 11 Stellen) _____

Ort _____ Datum

TT	MM	JJ
----	----	----

Unterschrift

Alle Formulare dienen nur der Illustration.

Abbildung: Mitgliedsantrag für das SEPA-Lastschriftverfahren

Was Sie bei der Migration von Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beachten müssen

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt die Weiternutzung der bestehenden Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch begleitende AGB-Anpassungen (seit Juli 2012). Zudem schließt der europäische Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Februar 2014 die verbliebenen Lücken bzgl. der Rechtssicherheit.

Vor Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren müssen Sie das Mitglied schriftlich über den Verfahrenswechsel informieren und dabei folgende Angaben machen:

- Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Mandatsreferenz und
- Beginn des ersten Einzugs (Umstellungszeitpunkt oder Ereignis wie z. B. „nächster Lastschritteinzug“).

Für diese Mitteilung können Sie allerdings auch andere Anlässe wie eine allgemeine Mitgliederinformation nutzen. Auch im Rahmen des Protokolls Ihrer Mitgliederversammlung kann eine solche Information erfolgen. Dabei sollten Sie dokumentieren, ab wann der Einzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgt und wie die jeweilige Mandatsreferenz lautet. Als Datum der Unterschrift im SEPA-Lastschriftmandat verwenden Sie das Datum der Information an das Mitglied über den Verfahrenswechsel.



Checkliste zur Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren

Organisation

- SEPA-Verantwortlichen im Vereinsvorstand benennen
- Genutzte Zahlungsverkehrsverfahren analysieren
 - Überweisung
 - Lastschrift

Computer- bzw. EDV-Systeme anpassen

- SEPA-Fähigkeit des genutzten Vereinsverwaltungsprogramms überprüfen
Hinweis: Sowohl S-Verein als auch SPG-Verein sind bereits SEPA-fähig!
Sollten Sie eines dieser Programme nutzen, prüfen Sie, ob Ihre Version auf dem aktuellen Stand ist.
 - Das Programm unterstützt den SEPA-Zahlungsverkehr.
 - Die Hinterlegung der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins ist möglich.
 - Eine Mandatsverwaltung ist vorhanden.
- Vorhandene Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl) in IBAN und BIC (SEPA Account Converter) konvertieren
- Nichtkonvertierbare Kundenkennungen: IBAN und BIC von Vereinsmitgliedern und ggf. Dritten erfragen und hinterlegen
- Länge des Verwendungszwecks auf 140 Zeichen begrenzen

Vereinskorrespondenz an SEPA-Anforderungen anpassen

- Rechnung (IBAN/BIC angeben, Vorabinformation zum Lastschrifteinzug ankündigen)
- Mahnung (IBAN/BIC angeben)
- Schriftverkehr mit Kontendatenbezug (IBAN/BIC angeben)
- Weitere Kommunikationsmittel (Internet, Vereinsbroschüren, Anzeigen, Flugblätter)



Umstellung auf SEPA-Überweisung

- IBAN und BIC als Kundenkennung nutzen

Umstellung auf SEPA-Lastschrift

- Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen und in den Stammdaten hinterlegen
- Neue Inkassovereinbarungen für die SEPA-Lastschriftverfahren mit Ihrer Sparkasse oder Landesbank abschließen
- Eindeutige und individuelle Mandatsreferenznummer vergeben
- Rechtswirksam erteilte Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate umstellen
- Zeitpunkt und Anlass für Umstellungsinformation an Zahlungspflichtigen festlegen, z. B. Nutzung von Mitgliedsbriefen oder dem Protokoll der Mitgliederversammlung
Folgende Informationen müssen mitgeteilt werden:
 - Umstellungsdatum
 - Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins
 - Mandatsreferenz je Mitglied
- In die Mandatsverwaltung ist als „Datum des SEPA-Lastschriftmandats“ das Datum der Umstellungsinformation an den Zahlungspflichtigen einzupflegen

Mitgliedsantrag

- Mandatsvorgaben/-mustertexte der SEPA-Lastschriftmandate nutzen
(Ein Muster finden Sie auf Seite 20, Mustervordrucke sind auch bei den Sparkassen und Landesbanken erhältlich.)
- Umsetzung der Vorabankündigung an Zahlungspflichtige regeln: Vor einem Lastschrifteinzug müssen Vereine als Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen über das Fälligkeitsdatum und den fälligen Betrag informieren (sogenannte Vorabankündigung). Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde mindestens 14 Tage vor Einzug der Lastschrift über die Belastung seines Kontos zu informieren (das kann z. B. in Form einer Rechnung oder eines Mitgliedsantrages erfolgen/Absendung genügt). Eine Verkürzung dieser Frist ist durch eine Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen möglich. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Zahlungspflichtige vor der Belastung Zugang zur Vorabinformation hat bzw. diese erhält.
- Lastschriften unter Beachtung der neuen Vorlagefristen einreichen (siehe Inkassovereinbarung mit der Sparkasse oder Landesbank)

Softwareangebote für Vereine

Ob bei der Konvertierung von Kundenkennungen (Kontonummer und Bankleitzahl) oder bei der Auswahl einer SEPA-fähigen Vereinsverwaltung: Sie können auf die Unterstützung Ihrer Sparkasse oder Landesbank bauen. Denn die Vereinsverwaltungen, Zahlungsverkehrsanwendungen und speziellen Tools der Sparkassen-Finanzgruppe unterstützen Sie bei der kompletten Verwaltung Ihres Vereins bis hin zur Umrechnung von Kontonummer/Bankleitzahl in IBAN/BIC.

Vielleicht ist die SEPA-Umstellung für Ihren Verein der ideale Zeitpunkt dafür, um auf eine innovative und zeitgemäße Software zu wechseln.

Angebote für Vereinsverwaltungen

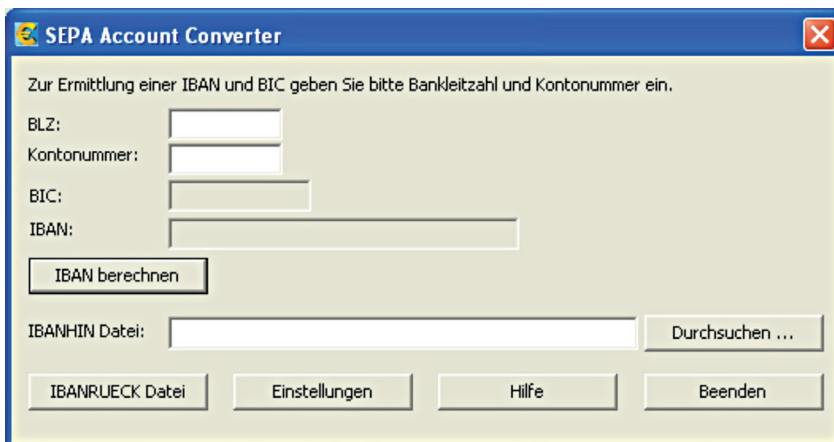
Ihre Sparkasse oder Landesbank bietet Ihnen mit den Vereinsverwaltungsprogrammen S-Verein und SPG-Verein ein zeitgemäßes Vereinsmanagement an, das individuell konfigurierbar und mit umfassenden Funktionen ausgestattet ist. Dadurch bleiben Sie auch bei wachsenden Ansprüchen stets flexibel. Die modernen und leicht zu bedienenden sowie komfortablen Such- und Sortierfunktionen erleichtern Ihnen die tägliche Arbeit.



Zahlungsverkehrsanwendungen

SEPA Account Converter

Der SEPA Account Converter der Sparkassen und Landesbanken ist ein einfach zu bedienendes PC-Programm, das den Umstellungsaufwand auf ein Minimum reduziert: Bankverbindungen bei deutschen Kreditinstituten können einzeln oder als Sammeldateien automatisiert in IBAN und BIC umgewandelt werden. Der Converter läuft unter allen gängigen Windows-Versionen und ermöglicht über eine in der Deutschen Kreditwirtschaft standardisierte Schnittstelle einen einfachen Datenaustausch mit vorhandenen Systemen. Das Programm rechnet dabei nicht nur die eingegebenen Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC um, sondern validiert auch das Ergebnis mittels Prüfziffernberechnung bzw. Bankleitzahlenabgleich.



Der SEPA Account Converter beinhaltet die erforderliche formale Zustimmung der Kreditinstitute, für deren Kontonummern die Berechnung durchgeführt wird. Damit erfüllt das Programm die Anforderungen gemäß ISO 13616, wonach die IBAN nur vom kontoführenden Institut ausgegeben werden darf.

Nähere Informationen zum SEPA Account Converter erhalten Sie bei Ihrer Sparkasse oder Landesbank.

SFirm

Mit SFirm ab der Version 2.5 ist Ihr Verein zudem optimal auf die bevorstehende Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr vorbereitet. Auf Knopfdruck können Sie beispielsweise große Datenbestände aus dem alten Inlandsformat in das neue SEPA-Format konvertieren – schnell, einfach und sicher.

Auch wenn IBAN und BIC (noch) nicht zur Hand sind, ist die Erfassung von Aufträgen spielend einfach: Schon während der Erfassung von SEPA-Überweisungen oder -Lastschriften werden Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC umgewandelt. Bei der Eingabe einer nationalen IBAN wird der BIC automatisch eingefügt. Erzeugen Sie ebenfalls auf Knopfdruck – wahlweise in Deutsch oder Englisch – druckfertige und unterschriftsreife Lastschriftmandate.

Weitere Tools zur SEPA-Umstellung sowie zu unseren SEPA-Seminaren finden Sie unter www.sfirm.de oder fragen Sie einfach bei Ihrer Sparkasse oder Landesbank.

Glossar

Autorisierung	<p>Eine Autorisierung liegt vor, wenn ein Zahlungspflichtiger einem Zahlungsvorgang zugestimmt hat. Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen dem Zahlungspflichtigen und seinem Zahlungsdienstleister zuvor vereinbart, als Genehmigung erteilt werden.</p> <p>Rechtsquelle: § 675j (1) Satz 1 BGB-E</p>
Geschäftstag	<p>Ein Geschäftstag ist jeder Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Der Geschäftstag kann kanalspezifisch unterschiedlich ausgeprägt sein.</p> <p>Rechtsquelle: § 675n (1) Satz 4 BGB</p>
Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID, Creditor Identifier)	<p>Jeder Zahlungsempfänger (auch Zahlungsdienstleister), der Lastschriften einreichen möchte, benötigt künftig eine Gläubiger-ID, die Bestandteil/Pflichtangabe des SEPA-Lastschriftmandats ist und bei der Abwicklung im Datensatz angegeben wird.</p>
Kundenkennung	<p>Eine Kundenkennung ist eine Abfolge aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann. In den jeweiligen Kundenbedingungen für die verschiedenen Zahlverfahren werden die Kundenkennungen definiert (bspw. IBAN/BIC, BLZ/Kontonummer). Die Zahlungsdienstleister verwenden anstelle der Kundenkennung den Begriff Kundenidentifikator.</p> <p>Rechtsquelle: § 675r (2) BGB</p>
Lastschrift	<p>Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster inländischer oder grenzüberschreitender Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlungspflichtigen aufgrund einer Zustimmung des Zahlungspflichtigen zu einem Zahlungsvorgang.</p> <p>Rechtsquelle: Art. 2 Nr. 2 SEPA-Migrationsverordnung</p>

Vorabankündigung bzw. Vorabinformation (Pre-Notification)	Vor dem Lastschrifteinzug muss der Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen über das Fälligkeitsdatum und den fälligen Betrag mittels Vorabankündigung (Pre-Notification; z. B. mittels Mitgliedsantrag oder Mitgliederinformation) informieren. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, muss der Lastschrifteinzug spätestens 14 Tage vor Fälligkeit angekündigt werden (Absendung genügt).
Verbraucher	Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Rechtsquelle: § 13 BGB
Zahlverfahren	Zahlverfahren sind Überweisungen, Lastschriften und (Kredit-)Kartenzahlungen.

Sie wünschen mehr Informationen?

Dann vereinbaren Sie einen Beratungstermin. Die Berater und Experten Ihrer Sparkasse beraten Sie gern individuell in Bezug auf die bevorstehende Umstellung Ihres Zahlungsverkehrs.

Wir informieren Sie gerne über unser Produktangebot in unseren Geschäftsstellen oder im Internet.

Ausführliche Informationen zur SEPA finden Sie unter www.sparkasse.de/sepa

Stand: Februar 2013

Diese Broschüre wurde vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband in Zusammenarbeit mit Regionalverbänden sowie Vertretern von Sparkassen und Landesbanken erstellt.

Wir informieren Sie gerne über
unser Produktangebot in unseren
Geschäftsstellen oder im Internet.

Ausführliche Informationen zur SEPA
finden Sie unter www.sparkasse.de/sepa

Stand: Februar 2013

